Übersicht über die tierseuchen- und arzneimittelrechtlichen Melde- und Kennzeichnungsverpflichtungen von Tierhaltungen (Stand 22.06.2020)

	Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere	Zebras, Zebroide	Rinder einschließlich Bisons, Wisente, Wasserbüffel	Schweine	Hobbyschweine ⁸	Schafe	Ziegen	Kameliden (Kamele, Lamas, Alpakas, <i>Guanokos,</i> Vikunias)	Gehegewild ¹	andere als bereits	genannte Klauentiere (z.B. Mufflon und Wildschwein)	Hühner	Puten	Gänse	Enten	Fasane	Perlhühner	Rebhühner	Laufvögel	Wachteln	Tauben	Fische in Teichen mit Zugang zu	Salmoniden, - Speise- Ind Satzfische	<u> </u>
Bestandsanzeige/-abmeldung beim HVL ²	X ¹⁴	Х	Х	Х	Х	Х	Х					Х	Х	Х	X	Χ	Х	Х	Х	Х	Х			
jährliche Stichtagsmeldung HVL²				Х	Х	Х	Х																	
Abgangsmeldung HVL ²			Х																					
Zugangs-/Übernahmemeldung HVL ²			Х	X	Х	Х	Х																	
Begleitpapier beim Verbringen				X^{15}	X^{15}	Х	Х																	
Stammdatenblatt/Rinderpass			Х																					
Equidenpass	X ¹³	X^{13}																						
Bestandsanzeige/-abmeldung Veterinäramt³								Х	X		Χ											X	X	X
Tierhalternachweis																								X^{17}
jährliche Stichtagsmeldung Veterinäramt³								Х	X		Χ													
Genehmigung der Freilandhaltung durch Veterinäramt ³				Х																				
Anzeige Auslaufhaltung beim Veterinäramt ³				Х								Х	Х	Х	Х	Χ	Х	Х	Х	Х				
Anzeige Stallhaltung beim Veterinäramt³												Х	Х	Х	Х	Χ	Х	Х	Х	Х				
Bestandsanzeige/-abmeldung bei HTSK ⁴	X ¹⁴		Х	Х	Х	Х	Х		Х			Х	Х	Х	Х	Χ	Х	Х	Х	Х	Х		Х	X ¹⁸
jährliche Stichtagsmeldung HTSK ⁴	X ¹⁴		Х	Х	Х	Х	Х		Х			Х	Х	Х	Х	Χ	Х	Х	Х	Х	Х		Х	Х
Bestandsregister führen			Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х		X	Х	Х	Х	Х	Χ	Х	Х	Х	Х		X ⁵	X ⁵	
Ohrmarkenkennzeichung mit Bestandsnummer				X ¹¹	X ¹¹	X ¹²	X ¹²																	
Ohrmarkenkennzeichnung mit Einzeltiernummer			X ¹¹			X ¹⁰	X ¹⁰																	
Chipkennzeichnung	X ⁹	X ⁹				X ¹⁰	X ¹⁰																	
Bestandsbuch (Anwendung Arzneimittel)	X ⁶	X^6	Х	Х	Х	Х	х	Х	Х		X	Х	Х	Х	Х	X	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	х
Meldung Antibiotikaanwendung in die HIT-Datenbank			X ¹⁶	X ¹⁶)							X ¹⁶	X ¹⁶											
Amtstierärztl. Gesundheitszeugnis bei Verbringung aus Kreisgebiet						X ⁷																		х
Impfung (New Castle Krankheit inaktivierter Impfstoff 1x/Jahr Injektion, Lebendimpfstoff mehrfach/Jahr über Trinkwasser)												Х	х											

- ¹ Gehegewild: Wildklauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden
- ² Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung e.V. (HVL), An der Hessenhalle 1 in 36304 Alsfeld; Tel.: 06631/78450
- ³ Landkreis Gießen Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Riversplatz 1-9, in 35394 Gießen; Tel.: 0641/9390-6200
- ⁴ Hessische Tierseuchenkasse (HTSK), Mainzer Str. 17 in 65185 Wiesbaden; Tel.: 0611/940830
- ⁵ gilt nicht für Angelteiche
- ⁶ Tiere, die für den menschlichen Verzehr vorgesehen sind
- ⁷ nur bei Wanderschafherden
- ⁸ Hobbyschweine: Hausschweine, die nicht zur Mast oder Zucht gehalten werden
- 9 muss für alle nach dem 01.07.09 geb. bis spätestens zum 31.12. des Geburtsjahres od. halbes Jahr n. Geb. (je nachdem, welche Frist eher abläuft) bzw. Neupassausstellung erfolgen
- Ohrmarkenkennzeichnung mit Einzeltiernummer gilt für alle Schafe und Ziegen über 12 Monate ab Geburtsdatum 10.07.2005
 Ohrmarkenkennzeichnung mit Einzeltiernummer und Chip gilt für alle Schafe und Ziegen über 12 Monate bzw. früher beim innergemeinschaftlichen Verbringen ab Geburtsdatum 01.01.2010
- 11 nach der Geburt innerhalb von: 7 Tagen bei **Rindern** und 9 Monaten bei **Schafen, Ziegen, Bisons,** jedoch spätestens vor Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb, **Schwein**e spätestens mit dem Absetzen
- ¹² gilt nur für Masttieren bis 12 Monate, die in Deutschland geschlachtet werden
- ¹³ Antrag auf Ausstellung spätestens 6 Monate nach Geburt nach Tod, Schlachtung oder Verlust des Einhufers muss Tierhalter Pass ungültig machen und an passausstellende Stelle zurückschicken
- ¹⁴ Meldung an HVL durch Tierhalter, Meldung an HTSK durch Eigentümer
- ¹⁵ nur beim Verbringen zu oder von Viehmärkten und Sammelstellen erforderlich
- ¹⁶ Betriebe, die im Halbjahr durchschnittlich mehr als 20 Rinder, 250 Schweine, 1000 Puten oder 10.000 Hühner mästen
- bei Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, muss am Stand Adresse des Halters und Anzahl der Völker gut sichtbar angebracht werden
- ¹⁸ gilt nur für Bienenvölker, die nicht beim Landesverband Hessischer Imker (LHI) gemeldet sind